



Anleitung zur Durchführung von ZTP und Körnung

Präambel

Seit mehr als zwölftausend Jahren ist der Hund Gefährte des Menschen. Durch die Domestikation ist der Hund eine enge Sozialgemeinschaft mit dem Menschen eingegangen und in wesentlichen Bereichen auf ihn angewiesen. Damit ist dem Menschen aber auch eine besondere Verantwortung für das Wohlbefinden des Hundes erwachsen.

Der Rottweilerhund wurde im Jahre 1905 als Polizeihund in Deutschland offiziell anerkannt. Mit dieser Anerkennung hat der Aufschwung der Rasse Rottweiler begonnen, seine Popularität ist gestiegen und hat bis zum heutigen Tag angehalten.

Die Rottweilerzucht ist eine Gebrauchshundezucht. Der SRC will die Zucht des Rottweilerhundes weiter verbessern und Erreichtes festigen. Er erlässt zu diesem Zweck Zucht- und Zuchttauglichkeitsbestimmungen. Als Zuchtziel gilt der bei der FCI hinterlegte Rassestandard Nr. 147 des Rottweilers, wobei Wesensverfassung und Anatomie einen gleichen Stellenwert haben (Art. 1 SRC-Zuchtreglement).

Alle Rottweiler, die in der Schweiz zur Zucht verwendet werden, müssen einen Wesenstest und eine Zuchttauglichkeitsprüfung des SRC bestehen und ausserdem sowohl im Zeitpunkt der Zuchtzulassung als auch im Zeitpunkt der Zuchtverwendung über eine einwandfreie physische und psychische Gesundheit verfügen. Mit den Zuchttauglichkeitsbestimmungen sollen die Voraussetzungen geschaffen werden für eine den Rassekennzeichen entsprechende, wesensfeste und gut veranlagte Nachzucht.

Die Überprüfung der Schutzdienstleistungen, als Bedingung für die Zuchtzulassung von Rottweilerhunden soll dazu dienen, dass der Rottweilerhund weiterhin seine Aufgaben als Polizei-, Militär- und Schutzhund beim Grenzwachtkorps wie auch bei Sicherheitsdiensten, erfüllen kann und die Gebrauchshundeeigenschaften weiterhin vererbt werden.

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ist in der Schweiz die Schutzhundausbildung im Prinzip verboten, weil sie ein Angriffstraining beinhaltet. Ausnahmen von diesem Verbot gibt es etwa für die Ausbildung von Armee- und Polizeihunden, für die Ausbildung von Hunden, die von privaten Sicherheitsfirmen eingesetzt werden - und in gewissen Fällen für Hunde, welche für Sportanlässe trainiert werden. In diesen Fällen muss die Ausbildung durch vom BLV anerkannte Organisationen nach einem ebenfalls vom BLV anerkannten Ausbildungs- und Prüfungsreglement erfolgen.

Gerade bei der Ausbildung des Hundes gebührt der physischen wie psychischen Gesundheit oberste Priorität. Als oberstes Prinzip gilt daher ein tiergerechter, artgemässer und gewaltfreier Umgang mit dem Hund. Der Mensch, der seinen Hund ausbildet oder gemeinsam mit dem Hund Sport betreibt, hat sich und den ihm anvertrauten Hund einer sorgfältigen Ausbildung zu unterziehen, deren Ziel die größtmögliche Harmonie zwischen Mensch und Hund ist. Es besteht die ethische Verpflichtung des Menschen, den Hund zu erziehen und ausreichend auszubilden. Die dabei verwendeten Methoden müssen die gesicherten Erkenntnisse der Verhaltenswissenschaften, insbesondere der Kynologie, berücksichtigen. Zur Erreichung des Erziehungs-, Ausbildungs- oder Trainingseffekts ist stets die gewaltfreie und für den Hund positive Methode einzusetzen (Leitfaden für die internationalen Gebrauchshundeprüfungen der FCI).

Beim Ablauf der Überprüfung der Schutzdienstleistungen gemäss den vorliegenden Bestimmungen handelt es sich um einen Auszug aus dem Leitfaden für die internationalen Gebrauchshundeprüfungen der FCI für die Abteilung „C“ (Schutzdienst) der Prüfungsstufe IPO 1. Es wird mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, dass bei der Ausbildung eines Hundes in der Abteilung „C“ die gesetzlichen Bestimmungen (siehe Anhang, insbesondere Art. 74 TSchV) einzuhalten sind.

Gestützt auf Art. 3.6.2. der Zucht- und Zuchttauglichkeitsbestimmungen des SRC vom 06.01.2001 erlässt der Zentralvorstand des Schweiz. Rottweilerhunde-Clubs über den Ablauf der Körung, die Art der Durchführung, die Unterteilung, die Zurückstellungen und Wiederholungen der Prüfungen die nachfolgende Anleitung.

I. Einleitung

1. Die ZTP/Körung unterteilt sich in eine Formwertbeurteilung, eine Prüfung der Schussgleichgültigkeit und in eine Prüfung der Aktions- und Triebanlagen.
2. Die Erprobung der Aktions- und Triebanlagen wird in die Varianten "A" und "B" unterteilt. Dabei entspricht die Variante "B" ähnlich den Anforderungen der Abt. C der Internationalen Prüfungsordnung (IPO) der Stufe 1 und die Variante "A" ähnlich den Anforderungen der Abt. C der IPO der Stufe 3.

Markierungen:

Die vorgeschriebenen Markierungen müssen für Hundeführer, Richter und Helfer gut sichtbar sein. Diese Markierungen sind:

- Standpunkt des Helfers zur Flucht und Ende des Fluchtpunktes;
 - Ablageposition des Hundes zur Flucht;
3. Die Erprobungen sind in der nachstehend umschriebenen Reihenfolge durchzuführen. Sämtliche vorgeschriebenen Distanzen sind zu markieren. Der Helfer trägt einen zweckmässigen, bei Gebrauchshundeprüfungen üblichen Schutzanzug und Schutzarm, sowie einen weichen Lederstock (Softstock).
 4. Eine begonnene ZTP / Körung ist komplett (Formwert und Aktions- u. Triebverhalten) am gleichen Tag und an einem Stück zu absolvieren. Bei Wiederholung haben die Hunde den gesamten Ablauf erneut zu durchlaufen.
 5. Ein Hund kann an einem Tag nicht gleichzeitig zur ZTP und Körung vorgeführt werden.
 6. Bei allen Arbeiten werden zuerst die Rüden und danach die Hündinnen bewertet.

II. Formwertbeurteilung

1. Zur Formwertbeurteilung werden Hunde zugelassen:
 - wenn Hündinnen 18 Monate und Rüden 24 Monate alt sind;
 - wenn in der Schweiz stehende Hunde im SHSB eingetragen sind (der rechtmässige Eigentümer des Hundes muss durch die Stammbuchverwaltung in der Abstammungsurkunde eingetragen sein);
 - wenn der SRC-Wesenstest bestanden wurde;
 - wenn eine Ausdauerprüfung (AD) mit AKZ bestanden wurde;
 - wenn der Hund an einer Ausstellung gem. 3.2.7. der Zucht- und Zuchttauglichkeitsbestimmungen mit mindestens einem „gut“ bewertet wurde;

- wenn die SRC-Bedingungen betreffend Hüftgelenksdysplasie (HD) und Ellbogendysplasie (ED) erfüllt sind;
 - wenn das SHSB weder für den Halter noch für den Hund gesperrt ist;
2. Für die Formwertbeurteilung muss ein ebener Boden, mindestens 1 x 2 Meter, ein Körmass, ein Bandmass, die Rottweiler-Augentafel und eine Waage zur Verfügung stehen.
 3. Der Ausstellungsrichter bewertet den Hund (nach Typ, Gebäude, Gliedmassen, Gangwerk, Gebiss, Haar, etc.), gemäss dem bei der FCI hinterlegten Standard des Rottweilers. Die Reihenfolge ist dem Ausstellungsrichter freigestellt.
 4. Der Richter stellt anhand der Augentafel die Augenfarbe fest und beschreibt sie in Zahl und Buchstaben (1a bis 4a). Augenfarbe 4b, 5 und 6 bedeuten Zuchtuntauglichkeit.
 5. Die Feststellungen des Ausstellungsrichters werden im Formular eingetragen und von diesem unterschrieben.
 6. Bei diesen Arbeiten wird der Ausstellungsrichter durch einen Wesensrichter unterstützt; dieser macht sich dabei bereits mit den Wesensanlagen des Hundes vertraut. Ist der Ausstellungsrichter gleichzeitig auch Wesensrichter kann er diese Arbeiten alleine verrichten.
 7. Bei Hunden, die bei der Formwertbeurteilung ein negatives Verhalten zeigen, die beteiligte Personen gefährden, sich nicht messen lassen, oder die Gebiss- und die Hodenkontrolle verweigern, wird die Formwertbeurteilung abgebrochen. Diese Hunde können die Prüfung der Aktions- u. Triebanlagen am gleichen Tag nicht ablegen. Die Gebühren werden nicht zurückerstattet. Diese Hunde werden zurückgestellt.

III. Schussgleichgültigkeit

(Unmittelbar vor der Prüfung der Aktions- und Triebanlagen durchzuführen)

1. Zur Schussgleichgültigkeit werden Hunde zugelassen, wenn diese die Formwertbeurteilung bestanden haben.
2. Der HF geht mit seinem frei folgenden Hund zwischen zwei festgesetzten Markierungen. Aus einer seitlichen Distanz von mind. 20 Metern vom Hund werden von einem Helfer kurz nacheinander zwei Schüsse in die Luft abgegeben.
3. Der Hund hat sich ruhig zu verhalten. Der Hund darf vom HF nicht beeinflusst werden. Es darf weder eine Beeinflussung durch Futter oder andere Belohnungs- oder Lockmittel erfolgen.
4. Für die Schussreaktion werden 6 - 9 mm Knallpatronen verwendet.

IV. Prüfung der Aktions- und Triebanlagen nach Variante "B"

1. Zur Prüfung der Aktions- und Triebanlagen werden Hunde zugelassen, wenn diese die Schussgleichgültigkeit bestanden haben.
2. Der Ablauf der Prüfung der Aktions- und Triebanlagen erfolgt in zwei Phasen. Der Ablauf der Überprüfung ist ähnlich wie die Arbeit der Abteilung C der IPO in Stufe 1.

Phase I. Verhinderung des Fluchtversuchs des Helfers

Auf Anweisung des Richters begibt sich der HF unmittelbar nach der Überprüfung der Schussgleichgültigkeit, frei oder angeleint, zur Markierung „Ablageposition des Hundes zur Flucht“. Der Hund wird allenfalls abgeleint und in die Platzstellung gelegt. Auf Anweisung des Richters fordert der HF den Helfer auf, aus dem Versteck hervorzutreten. Der Helfer begibt sich in normaler Gangart zu dem markierten Ausgangspunkt für den Fluchtversuch. Der HF lässt seinen bewachenden Hund in der Platzposition zurück und begibt sich zum Versteck. Er hat Sichtkontakt zu seinem Hund, dem Helfer und dem Richter.

Auf Anweisung des Richters unternimmt der Helfer einen Fluchtversuch. Auf ein gleichzeitig einmaliges Hörzeichen für „Abwehren“ des HF startet der Hund die Verhinderung des Fluchtversuches des Helfers.

Der Hund muss ohne zu zögern den Fluchtversuch mit hoher Dominanz und durch energisches und kräftiges Zufassen wirkungsvoll vereiteln. Er darf dabei nur am Schutzarm des Helfers angreifen. Auf Anweisung des Richters steht der Helfer still. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund nach einer Übergangsphase ablassen. Der HF kann ein Hörzeichen für „Ablassen“ in angemessener Zeit selbständig geben.

Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten Hörzeichen nicht ab, so erhält der HF die Richteranweisung für bis zu zwei weitere Hörzeichen für „Ablassen“. Lässt der Hund nach dem dritten Hörzeichen (einem erlaubten und zwei zusätzlichen) nach ca. 5 Sekunden nicht ab, wird die Überprüfung abgebrochen. Der Hund kann an diesem Tag die ZTP nicht bestehen und kann zurückgestellt werden. Während des Hörzeichens „Ablassen“ muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen.

Bleibt der Hund liegen, oder hat der Hund nicht innerhalb von ca. 20 Schritten die Flucht durch Zufassen und Festhalten vereitelt, wird die Überprüfung ebenfalls abgebrochen.

Phase II. Abwehr eines Angriffs aus der Bewachungsphase

Nach einer Bewachungsphase von ca. 5 Sekunden unternimmt der Helfer auf Anweisung des Richters einen Angriff auf den Hund. Ohne Einwirkung des HF muss sich der Hund durch energisches und kräftiges Zufassen wirkungsvoll verteidigen. Der Hund darf dabei nur am Schutzarm des Helfers angreifen. Der Hund ist durch Schlagandrohung und Bedrängen durch den Helfer zu belasten. In der Belastung ist insbesondere auf seine Aktivität und Stabilität zu achten. Es werden zwei Tests durch Stockbelastung durchgeführt. Es sind nur Stockbelastungen auf Schultern und den Bereich des Widerristes zugelassen. Der Hund muss sich in der Belastungsphase unbeeindruckt verhalten und während der gesamten Verteidigungsübung einen vollen, energischen und vor allem beständigen Griff zeigen. Auf Anweisung des Richters steht der Helfer still. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund nach einer Übergangsphase ablassen. Der HF kann ein Hörzeichen für „Ablassen“ in angemessener Zeit selbständig geben.

Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten Hörzeichen nicht ab, so erhält der HF die Richterweisung für bis zu zwei weitere Hörzeichen für „Ablassen“. Wenn der Hund nach diesen Hörzeichen (einem erlaubten und zwei zusätzlichen) nach ca. 5 Sekunden nicht ab, wird die Überprüfung abgebrochen. Der Hund kann an diesem Tag die ZTP nicht bestehen und kann zurückgestellt werden.

Während des Hörzeichens für „Ablassen“ muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen. Auf Richterweisung geht der HF in normaler Gangart, auf direktem Weg zu seinem Hund.

Phase III Seitentransport

Es folgt ein Seitentransport des Helfers zum Richter über eine Distanz von etwa 20 Schritten. Ein Hörzeichen für „Fuß gehen“ ist erlaubt. Der Hund hat zwischen dem Helfer und dem HF zu gehen. Der Hund muss während des Transportes den Helfer aufmerksam beobachten. Er darf dabei jedoch den Helfer nicht bedrängen, anspringen oder fassen. Vor dem Richter hält die Gruppe an, der HF übergibt dem Richter den Softstock und meldet die Arbeit als beendet.

Nach Abmeldung beim Richter entfernt sich der HF auf Richterweisung mit seinem freifolgenden Hund 5 Schritte vom stehenden Helfer, nimmt die Grundstellung ein, leint den Hund an und führt ihn zum Besprechungsplatz, worauf der Helfer auf Richterweisung den Platz verlässt.

V. Körung

(Prüfung der Aktions- u. Triebanlagen nach Variante "A")

1. Zweck der Körung ist es, aus den zuchttauglichen Hunden die Besten herauszufinden um sie verstärkt zur Zucht einzusetzen.
2. Zur Körung werden Hunde zugelassen:
 - wenn eine Zuchttauglichkeitsprüfung des SRC, des ADRK, des OeRK, oder eines anderen von der FCI und dem SRC anerkannten Rottweiler-Rassehundclubs bestanden wurde;
 - wenn Hündinnen mindestens 30 Monate und Rüden mindestens 36 Monate alt sind;
 - wenn die Hunde auf mindestens 3 Ausstellungen (2 Mal in der Offenen- oder Gebrauchshundeklasse) von mindestens 2 verschiedenen, vom SRC oder dem ADRK und der FCI anerkannten Ausstellungsrichtern (Rottweiler-Spezialrichter) mit "Vorzüglich" oder "sehr gut" bewertet worden sind;
 - am Tage der Anmeldung eine der folgenden Prüfung mit AKZ bestanden haben:
 - Rüden: SchH 3, IPO 3, SanH 3, BH 3 oder LawinenH 3;
 - Hündinnen: SchH 1, IPO 1, SanH 2, BH 2 oder LawinenH 2;
3. Der Ablauf der Körung erfolgt in folgenden Phasen:
 - a) Formwertbeurteilung
 - b) Prüfung der Schussgleichgültigkeit gemäss vorliegender Anleitung;
 - c) Prüfung der Aktions- u. Triebanlagen nach Variante "B" der vorliegenden Anleitung;
 - d) Prüfung der Aktions- u. Triebanlagen gemäss den nachfolgenden Phasen III und IV;

Phase III.

Ausführung: Der HF wird mit seinem Hund zu einer markierten Stelle auf der Mittellinie eingewiesen.

Der Hund kann am Halsband gehalten werden, darf aber dabei vom HF nicht stimuliert werden. Auf Anweisung des Richters tritt der mit einem Softstock versehene Helfer aus einem Versteck und läuft bis zur Mittellinie. Auf der Höhe der Mittellinie dreht sich der Helfer zum HF und greift, ohne seinen Laufschrift zu unterbrechen, den HF mit seinem Hund unter Abgabe von Vertreibungslauten und heftig drohenden Bewegungen frontal an. Sobald sich der Helfer dem HF und seinem Hund auf ca. 60 Schritte genähert hat, gibt der HF auf Anweisung des Richters seinen Hund frei. Mit dem Hörzeichen für „Abwehren“ muss der Hund den Angriff ohne zu zögern durch energisches und kräftiges Zufassen abwehren. Er darf dabei nur am Schutzarm des Helfers angreifen. Der HF selbst darf seinen Standort nicht verlassen. Auf Anweisung des PR stellt der Helfer ein. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund sofort ablassen. Der HF kann ein Hörzeichen für „Ablassen“ in angemessener Zeit selbständig geben. Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten Hörzeichen nicht ab, so erhält der HF die Richteranweisung für bis zu zwei weitere HZ für „Ablassen“. Wenn der Hund nach diesen Hörzeichen (einem erlaubten und zwei zusätzlichen) nicht ablässt, geht der HF auf Anweisung des PR zum Hund und gibt ein weiteres Hörzeichen für „Ablassen“. Während des Hörzeichens „Ablassen“ muss der Hundeführer ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund dicht am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen.

Phase IV

Nach einer Bewachungsphase von etwa 5 Sekunden unternimmt der Helfer auf Anweisung des Richters einen Angriff auf den Hund. Ohne Einwirkung des Hundeführers muss sich der Hund durch energisches und kräftiges Zufassen verteidigen. Er darf dabei nur am Schutzarm des Helfers angreifen. Hat der Hund zugefasst, werden zwei Tests durch Stockbelastung durchgeführt. Es sind nur Belastungen auf Schultern und den Bereich des Widerristes zugelassen. Auf Anweisung des Richters steht der Helfer wieder still. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund sofort ablassen. Der HF kann ein Hörzeichen für „Ablassen“ in angemessener Zeit selbständig geben. Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten Hörzeichen nicht ab, so erhält der Hundeführer die Richteranweisung für bis zu zwei weitere Hörzeichen für „Ablassen“. Wenn der Hund nach diesen Hörzeichen (einem erlaubten und zwei zusätzlichen) nicht ablässt, geht der HF auf Anweisung des Richters zum Hund und gibt ein weiteres Hörzeichen für „Ablassen“. Während des Hörzeichens „Ablassen“ muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund dicht am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen. Auf Richteranweisung geht der HF in normaler Gangart, auf direktem Weg zu seinem Hund und nimmt ihn mit dem Hörzeichen „in Grundstellung gehen“ in die Grundstellung. Der Softstock wird dem Helfer abgenommen. Es folgt ein Seitentransport des Helfers zum Richter über eine Distanz von etwa 20 Schritten. Ein Hörzeichen für „fussgehen“ ist erlaubt. Der Hund hat an der rechten Seite des Helfers zu gehen, so dass sich der Hund zwischen dem Helfer und dem Hundeführer befindet. Der Hund darf während des Transportes weder den Helfer anspringen noch zufassen. Vor dem Richter hält die Gruppe an, der HF übergibt dem Richter den Softstock und meldet die Arbeit als beendet. Nach der Abmeldung kann der Hund angeleint werden.

VI. Allgemeines

1. Die Erprobung der Wehrhaftigkeitsveranlagung soll die Aktions- u. Triebanlagen sowie die innere Sicherheit der Hunde aufzeigen. Nur der wesensstarke Hund kann zuchttauglich erklärt werden. Weicht ein Hund den Stockbelastungen aus, so darf er die Gegenwehr nicht aufgeben, sondern hat sofort wieder selbständig nachzufassen. Bei Unklarheiten kann der Richter einzelne Teile der Prüfung nochmals ausführen lassen, um abschliessend ein eindeutiges Urteil abgeben zu können. Verlässt der Hund den Helfer oder nimmt er die Gegenwehr wegen mangelnden Triebanlagen nur sporadisch oder gar nicht auf, so gilt die Arbeit als nicht bestanden.
Nach Möglichkeit werden zwei Schutzdiensthelfer eingesetzt
2. Es soll besonderen Wert auf die Feststellung der natürlichen vererbten Triebanlagen gelegt werden. Hunde die den Helfer um mehr als 5 Meter verlassen können die Prüfungen nicht bestehen.
3. Eine abgebrochene oder nichtbestandene Zuchttauglichkeitsprüfung oder Ankörung kann zwei Mal wiederholt werden. Nach dreimaligem Nichtbestehen der Zuchttauglichkeitsprüfung bleiben die Rottweiler zuchtuntauglich. Bei ein- oder mehrmaligem Nichtbestehen der Ankörung bleiben die Rottweiler zuchttauglich (Zuchttauglichkeitsprüfung bestanden).
4. Während der ganzen Überprüfung der Aktions- u. Triebanlagen haben sich ausschliesslich der Wesensrichter, der Ausstellungsrichter, der Hauptzuchtwart/oder der Tagesplatzchef und der Schutzdiensthelfer im Ring aufzuhalten. Gäste haben sich nicht innerhalb der Absperrung aufzuhalten.
5. Rottweiler, die nach den bisherigen Reglementen die Auszeichnung "angekört Schutzdienst "B" bestanden" erlangt haben, gelten künftig als "zuchttauglich". Rottweiler, die nach den bisherigen Reglementen die Auszeichnung "angekört Schutzdienst "A" bestanden" erlangt haben, gelten künftig als angekört.

VII. Importbegutachtung

1. Die nachfolgende Regelung der Importbegutachtung stützt sich auf Art. 3.8.3. der Zucht- und Zuchttauglichkeitsbestimmungen des SRC, welcher wie folgt lautet:
Hunde, die nach ADRK- oder OeRK-Bestimmungen die Zuchtzulassung erhalten haben, werden durch den SRC ebenfalls zur Zucht zugelassen. Sie sind lediglich vor der Zuchtverwendung, anlässlich einer Importbegutachtung dem SRC vorzuführen.
2. Die Importbegutachtung erfolgt anlässlich einer ordentlichen SRC-Veranstaltung durch einen SRC-Wesensrichter und einen SRC-Ausstellungsrichter.
3. Zur Importbegutachtung ist der entsprechende Hund beim Hauptzuchtwart anzumelden. Mit der Anmeldung sind folgende Papiere einzureichen:
 - Originalabstammungsurkunde mit dem FCI-Anerkennungsstempel und mit Unterschrift der Zuchtbuchstelle des für das betreffende Land zuständigen Rottweilerhunde-Rasseclubs und eingetragener Nummer des SHSB;

- Zuchttauglichkeitsausweis oder Körschein des für das betreffende Land zuständigen Rottweilerhunde-Rasseclubs;
 - ein vom SRC anerkanntes Zeugnis des HD-Röntgenbefundes;
 - ein vom SRC anerkanntes Zeugnis des ED-Röntgenbefundes;
- Aufgrund der eingereichten Unterlagen müssen die Befunde über ED und HD mindestens über zwei Generationen (Eltern und Grosseltern) nachvollziehbar und/oder mit einem Zuchtwertschätzungsprogramm erfasst sein, wobei die Befunde die SRC-Grenzwerte nicht übersteigen dürfen.
- allfällig vorhandene Leistungsausweise und Richterberichte von Ausstellungen;
4. Anlässlich der Importbegutachtung wird vom betreffenden Hund ein Kurzbericht über das Exterieur und das Verhalten erstellt und eine Bestätigung zur Zuchterlaubnis nach SRC-Vorschriften ausgehändigt.
 5. Hunde mit einem Körschein des ADRK oder des OeRK gelten als angekört, Hunde mit einem Zuchttauglichkeitsausweis des ADRK oder des OeRK gelten als zuchttauglich. Vorbehalten die Genehmigung des Hauptzuchtwartes.
 6. Als Datum des Importes gilt das Eintragungsdatum in das SHSB.

VIII. Schlussbemerkungen

1. Jeder Schadenersatzanspruch der Beteiligten (Eigentümer) aus einer Entscheidung der Wesens- oder Ausstellungsrichter wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Diese Anleitung ersetzt diejenige vom 18. Januar 2003 und alle gleichlautenden oder ähnlichen Beschlüsse in dieser Sache. Sie wurde vom Zentralvorstand des SRC genehmigt und von der Zentralkommission des SRC am 10. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Eglisau, 10. Januar 2015

Der Präsident: Walter Horn

Anhang:

Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen (Stand 19.01.2015):

Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Mai 2014)

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Würde*: Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird;
- b. *Wohlergehen*: Wohlergehen der Tiere ist namentlich gegeben, wenn:
 1. die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind,
 2. das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist,
 3. sie klinisch gesund sind,
 4. Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden;
- c. *Tierversuch*:.....

Art. 4 Grundsätze

¹ Wer mit Tieren umgeht, hat:

- a. ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; und
- b. soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen.

² Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

³ Der Bundesrat verbietet weitere Handlungen an Tieren, wenn mit diesen deren Würde missachtet wird.

2. Kapitel: Umgang mit Tieren

1. Abschnitt: Tierhaltung

Art. 6 Allgemeine Anforderungen

¹ Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren.

² Nach Anhören der interessierten Kreise erlässt der Bundesrat unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und nach dem Stand der Erfahrung und der technischen Entwicklung Vorschriften über das Halten von Tieren, namentlich Mindestanforderungen. Er verbietet Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes widersprechen.

³ Er kann die Anforderungen festlegen an die Aus- und Weiterbildung der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie der Personen, die Tiere ausbilden oder Pflegehandlungen an ihnen vornehmen.

2. Abschnitt: Tierzucht und gentechnische Veränderungen

Art. 10 Züchten und Erzeugen von Tieren

¹ Die Anwendung natürlicher sowie künstlicher Zucht- und Reproduktionsmethoden darf bei den Elterntieren und bei den Nachkommen keine durch das Zuchtziel bedingten oder damit verbundenen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Tierversuche.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Züchten und Erzeugen von Tieren und bestimmt die Kriterien zur Beurteilung der Zulässigkeit von Zuchtzielen und Reproduktionsmethoden; dabei berücksichtigt er die Würde des Tieres. Er kann die Zucht, das Erzeugen, das Halten, die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das Inverkehrbringen von Tieren mit bestimmten Merkmalen, insbesondere Abnormitäten in Körperbau und Verhalten, verbieten.

5. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 26 Tierquälerei

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet;
- b. Tiere auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet;
- c. Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;
- d. bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in Angst versetzt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist;

e. ein im Haus oder im Betrieb gehaltenes Tier aussetzt oder zurücklässt in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Art. 27 Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten

¹ ...

² Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten Bedingungen, Einschränkungen oder Verbote nach Artikel 14 vorsätzlich missachtet. Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung sind strafbar. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 28 Übrige Widerhandlungen

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 anwendbar ist, wer vorsätzlich:

- a. die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet;
- b. Tiere vorschriftswidrig züchtet oder erzeugt;
- c. vorschriftswidrig gentechnisch veränderte Tiere erzeugt, züchtet, hält, mit ihnen handelt oder sie verwendet;
- d. Tiere vorschriftswidrig befördert;
- e. vorschriftswidrig Eingriffe am Tier oder Tierversuche vornimmt;
- f. Tiere vorschriftswidrig schlachtet;
- g. andere durch das Gesetz oder die Verordnung verbotene Handlungen an Tieren vornimmt;
- h. vorschriftswidrig gewerbsmässig mit Tieren handelt;
- i. vorschriftswidrig lebende Tiere zur Werbung verwendet.

² Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung sind strafbar. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

³ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Missachtung für strafbar erklärt worden ist, oder eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

Art. 29 Verjährung

Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in fünf Jahren, die Strafe einer Übertretung in vier Jahren.

Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (Stand am 29. Dezember 2014)

Art. 28 Zucht von Hunden und Katzen

¹ Das gezielte Verpaaren von Haushunden und -katzen mit Wildtieren ist verboten.

² Bei der Zucht von Hunden ist die Selektion unter Berücksichtigung des Einsatzzweckes darauf auszurichten, Hunde mit ausgeglichenem Charakter, guter Sozialisierbarkeit sowie geringer Aggressionsbereitschaft gegenüber Menschen und Tieren zu erhalten.

³ Zeigt ein Hund ein Übermass an Aggressionsverhalten oder Ängstlichkeit, so ist er von der Zucht auszuschliessen.

Art. 68 Anforderungen bei der Hundehaltung

¹ Personen, die einen Hund erwerben wollen, müssen vor dem Erwerb einen Sachkundenachweis über ihre Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen erbringen, sofern sie nicht nachweislich schon einen Hund gehalten haben.

² Innerhalb eines Jahres nach Erwerb eines Hundes hat die für die Betreuung verantwortliche Person den Sachkundenachweis zu erbringen, dass der Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann. Davon ausgenommen sind Personen mit einer Befähigung als:

- a. Ausbilderin oder Ausbilder für Hundehalterinnen und Hundehalter nach Artikel 203;
- b. Spezialistin oder Spezialist zur Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden.

Art. 69 Einsatz von Hunden

¹ Entsprechend dem Einsatzzweck wird unterschieden zwischen:

- a. Nutzhunden;
- b. Begleithunden;
- c. Hunden für Tierversuche.

² Als Nutzhunde gelten:

- a. Diensthunde;
- b. Blindenführhunde;
- c. Behindertenhunde;
- d. Rettungshunde;
- e. Herdenschutzhunde;
- f. Treibhunde;
- g. Jagdhunde.

³ Diensthunde sind Hunde, die in der Armee, beim Grenzwachtkorps oder bei der Polizei eingesetzt werden oder dafür vorgesehen sind.

Art. 70 Sozialkontakt

¹ Hunde müssen täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben.

² Werden Hunde für mehr als drei Monate in Boxen oder Zwingern gehalten, so müssen sie Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Hund in einem angrenzenden Gehege haben. Davon ausgenommen sind Hunde, die tagsüber während mindestens fünf Stunden ausserhalb des Geheges Kontakt mit Menschen oder mit anderen Hunden haben.

³ Für Nutzhunde sind die Kontakte mit Menschen und anderen Hunden dem Einsatzzweck anzupassen.

⁴ Welpen dürfen frühestens im Alter von 56 Tagen von der Mutter oder der Amme getrennt werden.

⁵ Mutter- oder Ammenhündinnen müssen sich von ihren Welpen zurückziehen können.

Art. 71 Bewegung

¹ Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.

² Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf.

³ Angebunden gehaltene Hunde müssen sich während des Tages mindestens fünf Stunden frei bewegen können. In der übrigen Zeit müssen sie sich in einem Bereich von mindestens 20 m² an einer Laufkette bewegen können. Sie dürfen nicht mit einem Zughalsband angebunden werden.

Art. 72 Unterkunft, Böden

¹ Für Hunde, die im Freien gehalten werden, müssen eine Unterkunft und ein geeigneter Liegeplatz vorhanden sein. Ausgenommen sind Herdenschutzhunde, während sie eine Herde bewachen.

² Hunden muss geeignetes Liegematerial zur Verfügung stehen.

³ Hunde dürfen nicht auf perforierten Böden gehalten werden.

⁴ Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen die Gehege den Anforderungen nach Anhang 1 Tabelle 10 entsprechen. Das BLV legt in Abweichung von Anhang 1 Tabelle 10 besondere Mindestflächen fest für Boxen in Tierheimen für Hunde, deren Aufenthalt maximal drei Wochen dauert oder die tagsüber in Gruppen in einem grossen Aussengehege gehalten werden.

^{4bis} Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen für jeden Hund eine erhöhte Liegefläche und eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein. In begründeten Fällen, namentlich bei kranken oder alten Tieren, kann auf die Rückzugsmöglichkeit verzichtet werden.

⁵ Nebeneinander liegende Zwinger oder Boxen müssen mit geeigneten Sichtblendenversehen sein.

Art. 73 Umgang mit Hunden

¹ Aufzucht und Erziehung der Hunde sowie der Umgang mit ihnen müssen die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten. Für Nutzhunde ist die Sozialisierung dem Einsatzzweck anzupassen.

² Massnahmen zur Korrektur des Verhaltens von Hunden müssen der Situation angepasst erfolgen. Verboten sind:

- a. Strafschüsse;
- b. das Verwenden von:
 1. Zughalsbändern ohne Stopp,
 2. Stachelhalsbändern,
 3. anderen Führhilfen mit nach innen vorstehenden Elementen;
- c. übermässige Härte, wie das Schlagen mit harten Gegenständen.

³ Zum Ziehen dürfen nur geeignete Hunde verwendet werden. Ungeeignet sind insbesondere kranke, hochträchtige oder säugende Tiere. Die Hunde sind in geeignete Geschirre einzuspannen.

Art. 74 Ausbildung im Schutzdienst

¹ Die Schutzdienstausbildung ist gestattet mit:

- a. Diensthunden;
- b. Hunden, die für sportliche Schutzdienstwettkämpfe vorgesehen sind;
- c. Hunden, die bei nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsunternehmen eingesetzt werden oder für einen solchen Einsatz vorgesehen sind.

² Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss jederzeit belegen können, dass:

- a. die Hunde korrekt gekennzeichnet und registriert sind;
- b. nur Hunde mit genügender Grundausbildung zur Schutzdienstausbildung zugelassen werden; und
- c. die Hundeführerinnen und Hundeführer über einen einwandfreien Leumund verfügen.

³ In der Schutzdienstausbildung von Hunden können in begründeten Fällen Softstöcke eingesetzt werden.

⁴ Die Schutzdienstausbildung von Sporthunden darf nur von Organisationen durchgeführt werden, die vom BLV dafür anerkannt sind. Die Ausbildung darf nur unter Aufsicht und im Beisein von ausgebildeten Helferinnen und Helfern erfolgen. Das Ausbildungs- und Prüfungsreglement ist vom BLV zu genehmigen.

Art. 76 Hilfsmittel und Geräte

¹ Hilfsmittel dürfen nicht derart verwendet werden, dass dem Tier Verletzungen oder erhebliche Schmerzen zugefügt werden oder dass es stark gereizt oder in Angst versetzt wird.

² Die Verwendung von Geräten, die elektrisieren, für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe wirken, ist verboten.

³ Auf Gesuch hin kann die kantonale Behörde Personen, die sich über die notwendigen Fähigkeiten ausweisen, die Verwendung von Geräten, die elektrisieren oder für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden, ausnahmsweise zu therapeutischen Zwecken bewilligen. Die Befähigung ist durch die kantonale Behörde zu prüfen. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) legt nach Anhörung der Kantone Inhalt und Form der Ausbildung und Prüfung fest.

⁴ Wer bewilligungspflichtige Geräte einsetzt, muss jeden Geräteinsatz dokumentieren und auf Ende Kalenderjahr der kantonalen Behörde eine Zusammenstellung aller Einsätze einreichen. Anzugeben sind:

- a. Datum jedes Einsatzes;
- b. Grund des Einsatzes;
- c. Auftraggeberin oder Auftraggeber;
- d. Signalement und Kennzeichnung des Hundes;
- e. Ergebnis des Geräteinsatzes.

⁵ Hilfsmittel, die zur Verhinderung von Bissen um den Fang des Hundes platziert sind, müssen anatomisch richtig geformt sein und ausreichendes Hecheln ermöglichen.

⁶ Das Anwenden von Mitteln zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen ist verboten. Ausgenommen sind am Halsband befestigte Geräte, die auf das Bellen hin ausschliesslich Wasser oder Druckluft ausstossen.

Art. 77 Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden

Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Herdenschutz Hunde wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere berücksichtigt.

Art. 78 Meldung von Vorfällen

¹ Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder sowie Zollorgane sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:

- a. Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat; oder
- b. ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt.

² Die Kantone können die Meldepflicht auf weitere Personenkreise ausdehnen.

Art. 79 Überprüfung und Massnahmen

¹ Die zuständige kantonale Stelle überprüft nach Eingang einer Meldung den Sachverhalt. Dazu kann sie Sachverständige beiziehen.

² ...

³ Ergibt die Überprüfung, dass ein Hund eine Verhaltensauffälligkeit, insbesondere ein übermässiges Aggressionsverhalten, zeigt, so ordnet die zuständige kantonale Stelle die erforderlichen Massnahmen an.

⁴ Die zuständige kantonale Stelle erfasst die Meldungen und die angeordneten Massnahmen im Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes (ASAN) nach der Verordnung vom 6. Juni 201453 über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst.

Art. 191 Ausbildungsmassnahmen auf Anordnung der kantonalen Behörde

¹ Die kantonale Behörde kann für Tierhalterinnen und Tierhalter, betreuende Personen oder Betriebe Ausbildungsmassnahmen anordnen, wenn Mängel betreffend die Fütterung, die Betreuung oder die Pflege der Tiere oder andere Verstösse gegen die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung festgestellt worden sind.

² Die kantonale Behörde kann Hundehalterinnen und Hundehalter dazu verpflichten, Hundeerziehungskurse zu besuchen oder die erworbenen Fähigkeiten überprüfen zu lassen, wenn sie Mängel im Umgang mit Hunden festgestellt hat.

³ Die Kosten für die zusätzliche Ausbildung gehen zu Lasten der Betriebe oder der Tierhalterinnen und Tierhalter.

2. Abschnitt: Ausbildungstypen und Berufsrichtungen

Art. 192 Ausbildungstypen

¹ Als anerkannte Ausbildungen im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung oder eine Berufs- oder Hochschulausbildung mit einer fachspezifischen Weiterbildung;
- b. eine vom BLV anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung;
- c. eine vom BLV anerkannte fachspezifische Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten.

² Als fachspezifisch gilt eine Ausbildung, wenn sie das für die Betreuung notwendige Wissen über die Bedürfnisse und das Verhalten der gehaltenen Tiere und den Umgang mit ihnen vermittelt.

Art. 193 Ausbildungsnachweis

¹ Als Nachweis der Ausbildungen gelten:

- a. für eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe a: Berufs- oder Hochschuldiplom;
- b. für eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b: Bestätigung, dass eine entsprechende Ausbildung absolviert wurde;
- c. für eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe c: Sachkundenachweis.

² Die fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung befreit von der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung, die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung befreit vom Sachkundenachweis.

³ Dem Sachkundenachweis nach Absatz 1 Buchstabe c gleichgestellt ist eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart.

⁴ Das BLV kann ein Formular für den Nachweis der verlangten Ausbildung vorschreiben.

9a. Kapitel: Widerhandlungen

Art. 206a

Nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 TSchG anwendbar ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. Delfine oder andere Walartige (*Cetacea*) einführt (Art. 7 Abs. 3 TSchG);
- b. gegen die Vorschriften über die Schutzdienstausbildung mit Hunden verstösst (Art. 74);
- c. gegen die Vorschriften über die Ausbildung von Jagd-, Herdenschutz- und Treibhunden verstösst (Art. 75);
- d. ohne Bewilligung Geräte, die elektrisieren oder für Hunde sehr unangenehme akustische Signale aussenden, zu therapeutischen Zwecken einsetzt oder die entsprechenden Dokumentationspflichten nicht einhält (Art. 76 Abs. 3 und 4);
- e. gegen seine Meldepflicht bei Vorfällen mit Hunden verstösst (Art. 78);
- f. ohne Bewilligung serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Nutztiere in Verkehr bringt (Art. 81);
- g. die Tätigkeiten nach Artikel 101 Buchstabe b, c oder e ausübt und über keine Bewilligung verfügt oder nicht die entsprechenden personellen Anforderungen nach Artikel 102 erfüllt;
- h. als Betreiberin einer Schlachthanlage den Verpflichtungen nach Artikel 177a nicht nachkommt;
- i. als Ausbilderin oder Ausbilder die Anforderungen nicht erfüllt (Art. 203 und 204).

Mindestanforderungen für das Halten von Haustieren (Anhang 1 Art. 10)

Haushunde

Tabelle 10

		Adulte Hunde (erwachsene Hunde)			
		bis 20 kg	20–45 kg	über 45 kg	
1	Boxe ¹				
11	Höhe	m	2	2	2
12	Grundfläche für 2 Hunde	m ²	4	8	10
13	Grundfläche für jeden weiteren Hund	m ²	2	4	5
2	Zwinger ²				
21	Höhe	m	1,8	1,8	1,8
22	Grundfläche für 1 Hund	m ²	6	8	10
23	Grundfläche für 2 Hunde	m ²	10	13	16
24	Grundfläche für jeden weiteren Hund	m ²	3	4	6
3	Werden Hunde tagsüber in Gruppenausshaltung mit Rückzugsmöglichkeiten gehalten und werden sie nur zum Ruhen und Schlafen in Einzelboxen verbracht, so müssen die Boxenflächen mindestens folgende Abmessungen aufweisen:				
31	Grundfläche für 1 Hund	m ²	2,2	4,3	5

Anmerkungen zu Tabelle 10 – Haushunde

¹ Für Hunde, die in keine Gruppe eingegliedert werden können oder sich mit keinem Artgenossen vertragen, ist die Mindestboxenfläche für zwei Hunde einzuhalten.

² Soll eine Hündin mit einem Körpergewicht von weniger als 20 kg bzw. zwischen 20 und 45 kg bzw. von mehr als 45 kg mit ihrem Wurf im Zwinger gehalten werden, so muss ihr bis zum Absetzen zusätzlich zur Zwingerfläche eine frei zugängliche Boxe von 2 m² bzw. 4 m² bzw. 5 m² angeboten werden.